

Vf. 37-IV-06



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn P.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 31. August 2006

beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Mit seiner am 4. April 2006 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 6. März 2006 (12 C 4456/05) sowie mit ergänzenden Schriftsätzen vom 12. Mai 2006 und vom 26. Mai 2006 gegen die – nach Angaben des Beschwerdeführers – in dieser Sache ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse vom 27. März 2006 und vom 11. Mai 2006 (36s M 2759/05). Darüber hinaus beanstandet er – insbesondere auch mit Schriftsatz vom 9. August 2006 – die Vollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 9. November 2004 (18 C 3740/04) sowie den hierzu ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

Die Kläger der Ausgangsverfahren und der Beschwerdeführer sind Mitglieder der Garagengemeinschaft E. in C. Der Verfassungsbeschwerde liegen jeweils Streitigkeiten wegen Betriebskosten zugrunde. Das Amtsgericht Chemnitz verurteilte den Beschwerdeführer am 6. März 2006 zur Zahlung eines Betrages von 430 EUR nebst Zinsen. Die Klage sei entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers zulässig. Da die Garagengemeinschaft als solche nicht parteifähig sei, hätten zu Recht alle Mitglieder der Garagengemeinschaft Klage erhoben. Die Klage sei auch begründet. Der Zahlungsanspruch basiere auf § 4 des Nutzungsvertrages zwischen der Garagengemeinschaft und der Stadt C. in Verbindung mit den Punkten 5.1 und 5.3 des Statutes der Garagengemeinschaft vom 12. Mai 2001. An der Wirksamkeit des Vertrages sowie des Statutes bestünden keine Zweifel.

Im Verfahren 18 C 3740/04 erkannte der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung am 9. November 2004 einen ebenfalls auf Betriebskosten gerichteten Zahlungsanspruch der Garagengemeinschaft E. in C. über 86 EUR an.

Der Beschwerdeführer meint, das Amtsgericht Chemnitz habe seine Rechte aus Art. 18 SächsVerf grob verletzt. Die Kläger bzw. das Gericht hätten gemäß Art. 34 GG Schadensersatz zu leisten. Zur Einforderung der Nutzungsgebühren sei allein die Stadt C. berechtigt. Die Kläger S. und O. hätten eigenständig erstellte falsche Urkunden für ihre Klage gebraucht. Die Statute der Garagengemeinschaften seien mit dem Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland rechtsungültig geworden. Ein nicht wirtschaftlicher Verein sei nicht gegründet worden. Das Amtsgericht habe die geltenden Vorschriften des BGB ignoriert und Rechtsbeugung zum Vorteil der Kläger zu verantworten. Mit den Kostenfestsetzungsbeschlüssen sollten missbräuchliche und ungerechtfertigte Anwaltskosten vollstreckt werden.

Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit der Beschwerdeführer Schadensersatzansprüche auf der Grundlage von Art. 34 GG geltend macht, ist der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen nicht eröffnet. Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG kann mit der Verfassungsbeschwerde nur die Verletzung von Grundrechten der Sächsischen Verfassung gerügt werden (SächsVerfGH, Beschlüsse vom 15. Dezember 2005 – Vf. 87-IV-05 und vom 29. September 2005 – Vf. 53-IV-05; st. Rspr.).
2. Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) rügt, genügt dies nicht den Anforderungen, die gemäß § 28 SächsVerfGHG an die Begründung der Verfassungsbeschwerde zu stellen sind.

Danach obliegt es einem Beschwerdeführer, die mögliche Verletzung eigener Grundrechte aus der Sächsischen Verfassung substantiiert darzulegen. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Dezember 2005 – Vf. 87-IV-05; st. Rspr.).

Greift der Beschwerdeführer eine gerichtliche Entscheidung mit dem Vorwurf der Willkür an, reicht es nicht aus zu behaupten, das Gericht habe einfaches Recht falsch angewandt. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer, Umstände darzulegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Sächsischen Verfassung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Insoweit wird der Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Sächsische Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2006 – Vf. 61-IV-05; st. Rspr.).

Dem wird die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht gerecht. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, der rechtlichen Würdigung des Gerichts die eigene einfach-rechtliche Sichtweise des Beschwerdeführers entgegenzusetzen.

Was das Urteil des Amtsgerichts vom 6. März 2006 angeht, so zeigt der Beschwerdeführer etwaige verfassungsrechtlich relevante Rechtsanwendungsfehler nicht auf. Vielmehr legt er lediglich seine Gegenauffassung zu derjenigen des Gerichts im Hinblick auf die Wirksamkeit des Statutes und die Anspruchsberechtigung der Garagengemeinschaft dar. Im Übrigen geht das Amtsgericht mit dem Beschwerdeführer

davon aus, dass die Garagengemeinschaft als solche nicht parteifähig ist, und stützt sich in seiner Entscheidung auf die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ebensowenig lässt die Beschwerdebegründung hinsichtlich der vorgelegten Kostenfestsetzungsbeschlüsse einen Verstoß gegen das Willkürverbot erkennen.

Was die Vollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil vom 9. November 2004 betrifft, so fehlt es bereits an einer verständlichen Wiedergabe des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts. Auch stellt die Beschwerdebegründung keinen verfassungsrechtlichen Bezug her.

### III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

### IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute